

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand der GRÜNEN JUGEND München (dort beschlossen am 05.09.2026)

Titel: Finanzordnung

Antragstext

1 Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München

2 § 1 Kostenerstattung

3 A. Grundsätze

4 (1) Erstattungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in
5 Textform mit den bereitgestellten Formularen oder zur Niederschrift bei dem*der
6 Schatzmeister*in zu stellen. Erstattungen werden nur für Kosten gewährt, die im
7 Rahmen des von der MV beschlossenen Haushalt liegen. Die*der Schatzmeister*in
8 prüft Ausgaben und Erstattungsanträge auf ihre Vereinbarkeit mit dem
9 beschlossenen Haushalt und dieser Finanzordnung.

10 (2) Für Ausgaben, für die ein physischer Beleg (z. B. Kassenzettel, gedruckte
11 Quittung) ausgestellt wurde, ist grundsätzlich der Originalbeleg einzureichen.
12 Digitale Belege (z. B. PDF-Rechnungen, Online-Tickets, digitale
13 Zahlungsbestätigungen) sind in der ursprünglichen digitalen Form einzureichen.
14 Eine Erstattung auf Grundlage einer Kopie eines physischen Belegs ist nur in
15 begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des*der Schatzmeister*in zulässig.

16 (3) Kann im Einzelfall kein Beleg vorgelegt werden, entscheidet die*der
17 Schatzmeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vorgelegten
18 Nachweise über die Anerkennung der Kosten.

(4) Erstattungsanträge ab 250 Euro sind durch den*die Schatzmeister*in zu zeichnen.

(5) Über begründete Ausnahmen von den Regeln dieser Finanzordnung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

B. Erstattungsberechtigte Anspruch auf die Erstattung haben folgende Personengruppen:

a) Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München, sofern sie an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mitwirkend sind und das Höchstalter der GRÜNE JUGEND Bayern nicht überschreiten,

b) Mitglieder der Organe der GRÜNEN JUGEND München (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Amtes),

c) geladene Gäste, Referent*innen sowie von der GRÜNEN JUGEND München ausdrücklich beauftragte Personen (für Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen im Rahmen ihres Auftrags).

§ 2 Fristen

1. Alle Abrechnungen sind spätestens drei Monate nach der Veranstaltung bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. Oktober und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

2. Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

3. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

4. Unkenntnis dieser Finanzordnung begründet keinen Anspruch auf eine Erstattung über die hierin vorgesehenen Regelungen hinaus.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

1. Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf

Erstattung zu einer Veranstaltung ist spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Fahrt sollte möglichst immer mit Bus/Bahn erfolgen. Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden.

2. Öffentlicher Personalnahverkehr und Regionalverkehr: Im ÖPNV und Regionalverkehr werden die jeweils günstigsten verfügbaren Tickets erstattet (z. B. Einzelfahrten, Tageskarten, Verbundtickets). Ist für den konkreten Zeitraum ein Mehrfahrten- oder Zeitangebot (z. B. Tages-, Wochen-, Bayern- oder Deutschlandticket) die günstigste Option, wird dieses vollständig erstattet.

3. Fernverkehr: Bei Fahrten mit dem Fernverkehr der Deutschen Bahn werden (Super) Sparpreise (Young / Last Minute) vollständig erstattet. Flexpreise werden wie folgt erstattet:

a. ohne BahnCard: 50 %

b. mit BahnCard 25: 66,66 %

c. mit BahnCard 50: 100 %.

Sitzplatzreservierungen werden vollständig erstattet. Fahrten mit anderen Fernverkehrsanbietern (z. B. FlixTrain, FlixBus, Westbahn, ...) werden erstattet, sofern sie im Vergleich zu anderen verfügbaren Optionen nicht zu höheren Kosten führen.

Die Benutzung anderer Verkehrsmittel ist schriftlich zu begründen. Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu genehmigen. Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises und der Fahrtrechnung beantragt werden.

2. Voraussetzungen: Teilnehmer*innen an Veranstaltungen, die nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung angemeldet waren, haben keinen Anspruch auf eine vollständige Erstattung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der*die Schatzmeister*in. Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich, über Ausnahmen entscheidet der*die Schatzmeister*in.

§4 Erstattung der Verpflegung

Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München bekommen für ihre Tagungen Verpflegung erstattet, sofern diese nicht gestellt wird. Verpflegung kann nur abgerechnet werden, sofern sie vegetarisch oder vegan ist. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern.

§5 Finanzbeschlüsse

Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen die Zustimmung des*der Schatzmeister*in.

§6 Aufwandsersatz

(1) Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes als Aufwandsersatz eine Erstattung von Verpflegungsaufwand und Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Vorstand entstehen, erhalten, insofern die Haushaltslage dies zulässt.

Die maximale Erstattungshöhe für jedes Vorstandsmitglied darf die Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags nicht übersteigen.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage von Belegen.

(2) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Vorstand können insbesondere abgerechnet werden:

- Zeitungsabonnements,
- Material zur thematischen Recherche,
- Büromaterialien,
- Materialien zur thematischen Weiterbildung im Rahmen der Vorstandstätigkeit,
- elektronische Geräte, sofern sie von allen Mitgliedern des Vorstands genutzt werden können,
- Software, solange der Zugang allen Mitgliedern des Vorstands gewährt wird,
- für die Vorstandsarbeit anfallende Fahrtkosten (z.B. Deutschlandticket).

(3) Die jährliche Gesamthöhe der hier in § 5 genannten Aufwandsersatzzahlungen für alle Vorstandsmitglieder darf maximal 13 Prozent der Einnahmen des Vorjahreshaushalts betragen. Das Verhältnis der Auszahlungshöhe unter den Vorstandsmitgliedern ist Angelegenheit des Vorstands, und bei Bedarf kann es mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes geändert werden.

(4) Die Geltendmachung der Aufwandsersatzzahlungen muss spätestens zwei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt erfolgen, jedoch min. vor dem 15. Januar des folgenden Jahres.

§ 7 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§ 8 Betreuungskosten

Betreuungskosten können allen Mitgliedern erstattet werden, sofern eine Mitnahme der zu betreuenden Person zum Veranstaltungsort nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern sowie für die Betreuung und Unterstützung pflegebedürftiger oder auf Betreuung angewiesener Personen. Die Erstattung von Betreuungskosten kann nach vorheriger Absprache mit dem*der Schatzmeister*in erfolgen.

§ 9 Spenden

(1) Spenden im Rahmen von Veranstaltungen: für Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND München, bei denen Verpflegung und/oder Übernachtung angeboten wird, können Spenden geleistet werden. Die Spenden müssen nicht kostendeckend sein, sondern lediglich einen Beitrag zur Finanzierung der Veranstaltung darstellen. Der Vorschlag über die Höhe einer Spende für eine Veranstaltung wird vom Veranstalter*in der jeweiligen Veranstaltung festgelegt und vom Vorstand abgesegnet. Die Teilnahmebeiträge basieren auf Freiwilligkeit.

(2) Fördermitgliedsbeiträge: Fördermitgliedsbeiträge sind finanzielle Beiträge, die von Personen geleistet werden, die als Fördermitglieder der Organisation geführt werden. Die Beiträge werden in einem von der jeweiligen Person festgelegten regelmäßigen Turnus erhoben. Eine eindeutige Zuordnung der geleisteten Beiträge zu den jeweiligen Fördermitgliedern ist sicherzustellen.

(3) Andere Spenden: anlassbezogene Spenden können sowohl in bar als auch per

Überweisung geleistet werden. Bei Barspenden ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Beiträge der betreffende Anlass zugeordnet werden können. Bei Überweisungen muss eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Beiträge zu den spendenden Personen gewährleistet sein.

§10 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen prüfen. Rechnungsprüfer*innen werden in einem rotierenden System jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich ist ein*e Rechnungsprüfer*in neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes und haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen der GRÜNEN JUGEND München. Nicht wählbar für dieses Amt sind Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Jahreshauptversammlung entlastet den gesamten Vorstand, nachdem der Rechnungsprüfungsbericht vorliegt. Die Entlastung gilt für den gesamten geprüften Rechnungszeitraum.

Schlussbestimmung

Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND München tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15.09.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung vom 18.09.2024. Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

Begründung

erfolgt mündlich